

## Allgemeine Informationen zu den Systemnutzungsentgelten Gas

Das Netznutzungsentgelt wird von der Energie-Control Kommission durch die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) bestimmt. Es besteht aus einer Pauschale oder einem Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigem Arbeitspreis. Zusätzlich sind vom Kunden noch das Entgelt für Messleistungen und sonstige Steuern und Abgaben zu entrichten. Mit der GSNE-VO wird auch das Netzbereitstellungsentgelt verordnet. Die Verordnung über die neue Abrechnungsmethode ab 1.1.2024 wird in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 bestimmt.

### › **Netzpauschalentgelt**

Ist ein fixer Betrag lt. Verordnung, wenn keine Leistungsmessung erfolgt. Das monatliche Netzpauschalentgelt je Zählpunkt (Zähler der Anlage) wird auf das Jahr umgelegt und taggenau aliquotiert verrechnet.

### › **Leistungspreis pro kW**

Der Leistungspreis kommt nur bei leistungsgemessenen Anlagen zur Anwendung und wird im Normalfall (gem. § 10 Abs. 5) als 12tel des verordneten jährlichen Leistungspreises multipliziert mit der im monatlichen Abrechnungszeitraum gemessenen, höchsten stündlichen Leistung verrechnet. Als Mindestleistung wird 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung verrechnet. Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Höchstleistung wird gemäß GSNE-VO für die Überschreitung der fünffache Leistungspreis verrechnet.

### › **Netzbereitstellungsentgelt**

Für leistungsgemessene nicht unterbrechbare Anlagen werden auf Ebene 2 je 3,- €/kW und auf Ebene 3 je 5,- €/kW verrechnet.

### › **Arbeitspreis pro kWh**

Abhängig vom Jahresverbrauch müssen mit den jeweiligen Arbeitspreisen je kWh lt. Verordnung die darunter liegenden Zonen durchlaufen werden um das verrechnete Netzverbrauchsentgelt zu erhalten (Ausnahmen lt. gültiger Verordnung).

### › **Verrechnungsbrennwert – neue Abrechnungsmethode ab 1.1.2024**

Der Verrechnungsbrennwert wird monatlich für jeden Brennwertbezirk ermittelt. Jeder Zählpunkt ist einem Brennwertbezirk, das heißt einem Teilnetz, in dem aufgrund der physikalischen Gegebenheiten derselbe Monatsbrennwert gilt, zugeordnet. Eine Multiplikation der Zustandszahl mit dem Verrechnungsbrennwert ergibt den sogenannten Verrechnungswert. Nähere Infos dazu finden Sie unter: [www.salzburgnetz.at/brennwert](http://www.salzburgnetz.at/brennwert).

### › **Entgelt für die Messleistungen**

Mit dem Entgelt für die Messleistungen werden die Bereitstellung, der Betrieb und die Eichung der Messeinrichtung sowie die Verarbeitung und Aufbereitung der Messdaten für die Verrechnung abgegolten.

### › **Steuern und Abgaben (Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt)**

Mit dem Netznutzungsentgelt sind vom Netzbetreiber folgende Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt einzuheben und an die jeweiligen Förderstellen bzw. die öffentliche Hand abzuführen: Grüngas-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe, Erdgasabgabe und CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Die aktuellen Werte und die jeweiligen Rechtsgrundlagen finden Sie am Produktblatt „Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Gas“.

Die aufgeführten Preise und Begriffsbeschreibungen gelten nicht für Sonderfälle wie z.B. saisonale Abnahme, tägliche Verrechnung oder intelligente Messgeräte. Hier gilt die jeweils gültige GSNE-VO.

Für weitere Fragen erreichen Sie uns kostenfrei unter 0800/660 661 oder per E-Mail an [kundenservice@salzburgnetz.at](mailto:kundenservice@salzburgnetz.at).

**GASNOTRUF 128**